

# ABDRUCK

## Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat  
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bayer. Staatsministerium für Digitales

### nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Referat 26

München, 19. März 2020

Durchwahl: 089 2306-2343

Telefax: 089 2306-2802

Name: Frau Matheis

## **Beschlussfassung der Personalvertretungen während der Coronavirus-Pandemie**

**Dienstgebäude München**  
Odeonsplatz 4, 80539 München  
Telefon 089 2306-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

**Dienstgebäude Nürnberg**  
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg  
Telefon 0911 9823-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

**E-Mail**  
poststelle@stmf.bayern.de  
**Internet**  
www.stmf.bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch während der Coronavirus-Pandemie und des verhängten Katastrophenfalls sollte eine Einbindung der Personalvertretung nicht unterbleiben.

Um eine schnelle Handlungsfähigkeit und Beschlussfassung der Personalvertretungen zu gewährleisten und gleichzeitig die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen sowie die Gesundheit der Personalratsmitglieder zu schützen, wird zu Art. 37 Abs. 3 Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG), der die Möglichkeit der Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren vorsieht, auf Folgendes hingewiesen:

Bei der Entscheidungsfindung darüber, ob es sich um einfache Angelegenheiten handelt und damit eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren erfolgen kann, soll der Vorsitzende aufgrund der aktuellen Gegebenheiten den Gesundheitsschutz der Personalratsmitglieder, den Umstand einer möglichen Vermeidung von Dienstreisen sowie sonstige Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus im Rahmen seiner Abwägung gewichten und miteinbeziehen.

Seitens des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat wird davon ausgegangen, dass während der Coronavirus-Pandemie und des verhängten Katastrophenfalls vor diesem Hintergrund die überwiegende Anzahl der Angelegenheiten der Personalvertretungen als einfache Angelegenheiten durch den Vorsitzenden eingestuft werden können. Nur in den Fällen, in denen ein Mitglied des Personalrats dem Umlaufverfahren widerspricht (Art. 37 Abs. 3 BayPVG), oder der Vorsitzende für eine Beschlussfassung eine vorherige Beratung und Meinungsbildung unter Anwesenheit der Personalratsmitglieder auch nach sorgfältiger Abwägung für zwingend erforderlich hält, ist über Angelegenheiten in Sitzungen zu beschließen. Die Beschlussfassung in Sitzungen sollte auf das Nötigste beschränkt werden.

Durch die Anwendung der Abstimmungsmöglichkeit im Umlaufverfahren wird den sich in Quarantäne oder Telearbeit befindlichen Mitgliedern der Personalvertretung eine Wahrnehmung ihres Mandats gewährleistet. Zudem können dadurch auch teils weite Reisen der Mitglieder der Stufenvertretungen sowie der Gesamtpersonalräte zur Teilnahme an Sitzungen vermieden und auf das Nötigste beschränkt werden.

Abschließend wird auf Art. 32 Abs. 4 BayPVG hingewiesen, der ebenfalls eine schnelle Handlungsfähigkeit der Personalvertretungen ermöglicht. Nach dieser Norm kann in Angelegenheiten, in denen der Personalrat zu beteiligen ist, durch einstimmigen Beschluss aller Personalratsmitglieder dem Vorsitzenden die Entscheidung im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern übertragen werden. Im Delegationsbeschluss sind die Angelegenheiten zu bestimmen.

Vor dem Hintergrund der Coronavirus-Pandemie wird seitens des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat davon ausgegangen, dass auch dieser Delegationsbeschluss derzeit grundsätzlich als einfache Angelegenheit i.S.d. Art. 37 Abs. 3 BayPVG eingestuft werden kann und somit die einstimmige Beschlussfassung des Personalrats darüber im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren erfolgen kann.

Um Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Alexander Voitl  
Ministerialdirektor